Rechtsverordnung

des Landratsamtes Überlingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen der Gemarkung Stetten

vom 1. April 1966

Aufgrund von § 19 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 110 Wassergesetz Baden-Württemberg wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz des Brunnens (Pumpwerk) auf Flurstück Nr. 302/1 der Gemarkung Stetten wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, in dem gemäss den nachstehenden §§ 2-4 bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sowie die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Massnahmen verpflichtet sind.

(2) Der Fassungsbereich, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone gemäss den nachstehenden §§ 2-4 ergeben sich aus den Eintragungen in dem beigefügten Lageplan Masstab 1 :1500 vom 1. Oktober 1965 sowie dem beigefügten Übersichtsplan Masstab 1 : 5000 vom 1. Oktober 1965, welche einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bilden.

§ 2

Fassungsbereich (Zone I - rote Umrandung)

(1) Innerhalb des Fassungsbereiches sind verboten:

1. Alle Handlungen, die geeignet sind, das Grundwasser und den Untergrund zu verunreinigen, worunter auch jegliche Veränderungen der Oberfläche und die Zer-

störung des Pflanzenwuchses fallen;

2. jede Nutzung mit Ausnahme der Grasnutzung;

3. die Verwendung jeglicher Art von Dünger, Pflanzen- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(2) Im übrigen gelten im Fassungsbereich die Verbote für die Zone II und III.

(3) Der Fassungsbereich wird durch die Gemeinde Stetten eingezäunt.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Fassungsbereich haben zu dulden, dass das Gelände des Fassungsbereiches durch die Gemeinde Stetten so hergerichtet wird, dass keine Verunreinigungen von aussen her erfolgen können.

§ 3

Engere Schutzzone (Zone II - gelbe Umrandung)

(1) Innerhalb der Engeren Schutzzone sind verboten:

1. Jede Art von Bebauung, Grabarbeiten, Schürfungen, Bohrungen;

2. Anlegen von Wegen und Strassen, soweit sie nicht nach der Weiteren Schutzzone entwässert werden, und Verwendung von Teer zur Strassen- und Wegebefestigung;

3. Errichtung von Park-, Sport- und Campingplätzen sowie Waschen von Kraftfahrzeugen;

4. Vergraben von Kadavern;

5. Lagerung, Transport und Durchleiten von Mineralöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten;

6. Durchleiten von Abwasser jeder Art;

7. Anlage von Kleingärten und Gartenbaubetrieben;

8. Düngung mit animalischen Stoffen (Mist, Jauche und dergl.) - soweit sie nicht sofort gleichmässig verteilt werden - und Weidenlassen von Vieh;

9. unsachgemässe Verwendung von Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmitteln.

(2) Im übrigen gelten in der Engeren Schutzzone die Verbote für die Zone III.

(3) Die Grenzen der Engeren Schutzzone werden durch ...die... Gemeinde Stetten ..... mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet - Engere Schutzzone" gekennzeichnet.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Engeren Schutzzone haben zu dulden, dass durch die Gemeinde Stetten ..... Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet - Engere Schutzzone" angebracht werden.

§ 4

Weitere Schutzzone (Zone III - grüne Umrandung)

Innerhalb der Weiteren Schutzzone sind verboten:

1. Geschlossene Wohnsiedlungen, gewerbliche und industrielle Anlagen ohne Kanalisation, Errichtung von Kläranlagen;
2. Lagern und Durchleiten von Minderalöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ohne ausreichende Sicherungsmassnahmen;
3. Tanklager;
4. Anlagen zur Gewinnung und Verwendung radioaktiven Materials;
5. Ablagerung von Müll, Schutt, Chemikalien, radioaktiven und anderen wassergefährdenden Stoffen;
6. Versickern, Verrieseln und Verregnen von Abwasser jeder Art;
7. Neuanlage von Erd-, Sand- und Kiesgruben - soweit sie tiefer als 2 m über den höchsten Grundwasserstand reichen - ;
8. Neuanlage von Friedhöfen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäss § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz verfolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der vollzogenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann mit Beilagen auch nach der öffentlichen Bekanntmachung auf dem Landratsamt Überlingen - Abteilung Wasserwesen - eingesehen werden.

Überlingen den [illegible] Apr. 1966

Landratsamt
Abt. Wasserwesen

LANDRATSAMT ÜBERLINGEN

i.V.

Dr. Schapals

Ausgehängen vom 16. Apr. 1966
bis 25.4.1966

z. Begl.